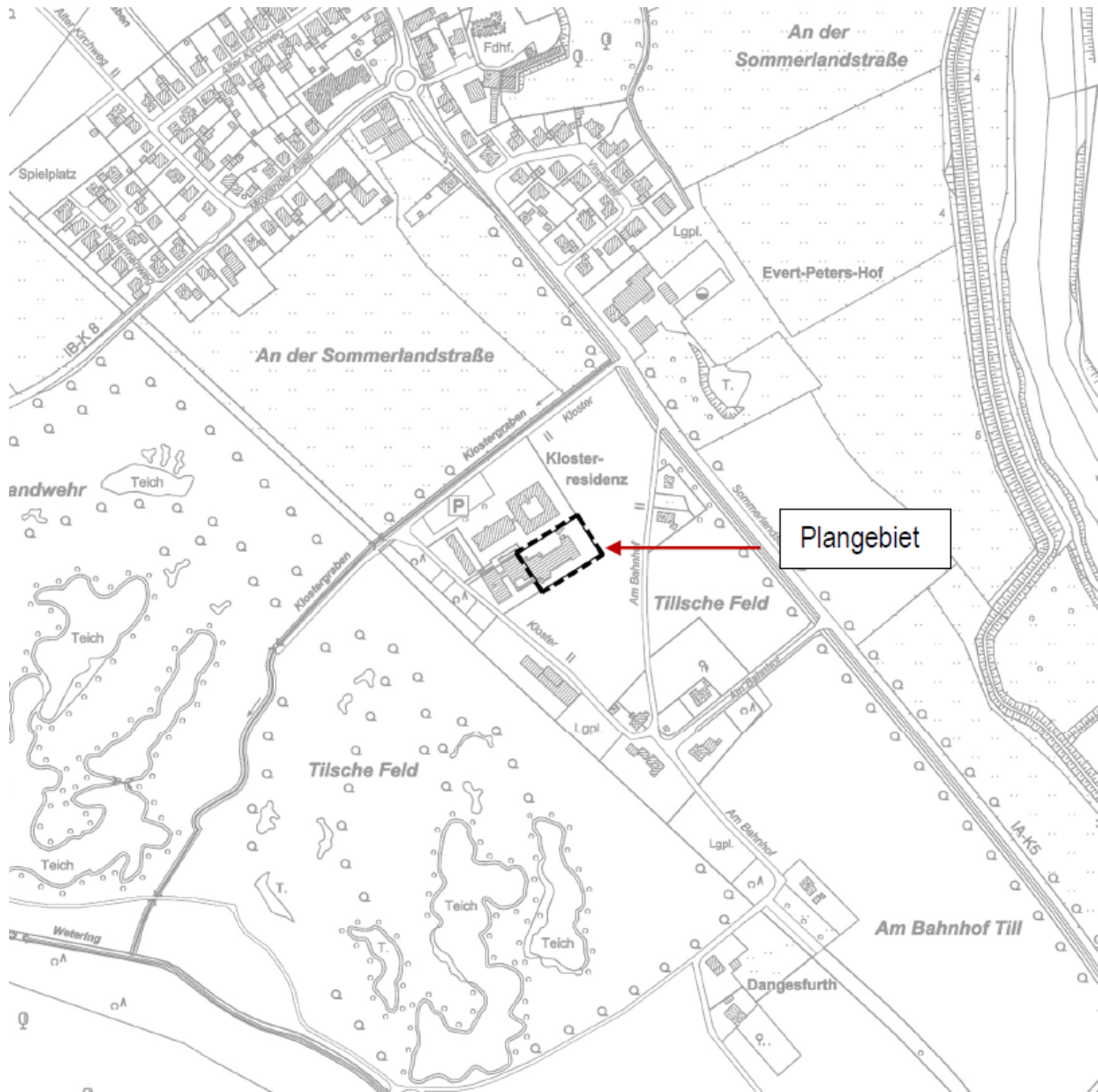


## BEKANNTMACHUNG

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes

Änderungsbereich:



Der Änderungsbereich liegt in der Fläche Gemarkung Till-Moyland Flur 17 Flurstück 160 tlw. und erstreckt sich über eine Größe von ca. 2.500 qm. Er befindet sich südlich des Ortsteiles Till im südöstlichen Grundstücksteil der Klosterresidenz.

Der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau hat am 27.08.2020 die Einleitung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Gleichzeitig wurde gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen, die öffentliche Auslegung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Ziel der Änderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Erweiterung der bestehenden Altenpflegeeinrichtung. Dabei soll ein Teil des vorhandenen Hotelbereiches in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung umgebaut werden. Dazu ist ein bisher als Sondergebiet „Hotel“ ausgewiesener Bereich in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Altenheim“ umzuwandeln.

Da die Grundzüge des Flächennutzungsplanes durch die beabsichtigte Änderung nicht berührt werden, wird das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB angewandt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Durchführung des vereinfachten Verfahrens die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach 2 Abs. 4 BauGB und die Pflicht zur Anfertigung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB entfällt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes findet im Zeitraum **30.09.2020 bis 30.10.2020 einschließlich** statt.

Bestandteile der öffentlichen Auslegung sind neben dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung eine Begründung und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

**Eingriffe in Natur und Landschaft sind aus der vorbereitenden Bauleitplanung nicht abzuleiten. Das Grundstück ist bereits bebaut.**

**Mit der Änderung der Zweckbestimmung gehen lediglich innere Umbaumaßnahmen einher.**

**Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass es keine Hinweise darauf gibt, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Planungen für alle planungsrelevanten Arten erhalten.**

Die vorbezeichnete öffentliche Auslegung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf der Änderung und die Begründung sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag können im vorgenannten Zeitraum im Rathaus in Schneppenbaum, Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau, Zimmer 68, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Änderungsentwurf mit Lageplan und Begründung sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird gleichzeitig auf der Internetseite der Gemeinde Bedburg-Hau ([www.bedburg-hau.de](http://www.bedburg-hau.de)) unter dem Punkt „Bauen und Wohnen“ und dem Unterpunkt „Bauberatung und Bauleitplanung“ bereitgestellt.

Während der o. g. Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung bei der v. g. Stelle gegeben. Die Gemeinde wird dabei die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darlegen. Außerdem werden die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt.

Die Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift oder per e-mail ([rathaus@bedburg-hau.de](mailto:rathaus@bedburg-hau.de)) bei der Gemeinde Bedburg-Hau vorzubringen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die antragstellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ist ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll.

Bedburg-Hau, den 21.09.2020

Der Bürgermeister  
Peter Driessen